



Information

für Einspeiser zum EEG 2012

Für alle Neuanlagen, ab dem 01.01.2012, gilt die Einbeziehung in das Einspeisemanagement gemäß § 11 EEG 2012 in Verbindung mit § 6 EEG 2012. Alle Einspeiser haben daher die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zu treffen.

§ 6 EEG 2012 regelt folgende Einbaupflichten:

| Anlagengröße | Technische Einrichtung zum Zwecke: | | | |
|------------------------|------------------------------------|------------------|----------------------------|----------------------|
| | Abruf der RLM- Messung | Ist-Einspeisung/ | Ferngesteuerte Reduzierung | Einspeisung max. 70% |
| alle EEG/KWKG >100 kW | | X | X | - |
| PV >30 bis <100 kW | | - | X | - |
| PV bis 30 kW wahlweise | | - | X | X |

Für alle PV-Bestandsanlagen gilt die Nachrüstungspflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen gemäß den Übergangsbestimmungen § 66 Abs. 1 EEG 2012

| Anlagengröße | Inbetriebnahme | Nachrüstung | Frist |
|----------------------|------------------------|-------------|------------|
| PV > 100 kW | bis 31.12.2011 | X | 30.06.2012 |
| PV > 30 bis < 100 kW | 01.01.2009- 31.12.2011 | X | 31.12.2013 |
| PV bis 30 kW | - | - | - |

Mehrere PV-Anlagen gelten zum Zwecke der Ermittlung der installierten Leistung nach § 6 EEG 2012 als eine Anlage, wenn sie auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe und innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Der Netzbetreiber sendet die Signale zur Regelung aus und diese werden über einen EFR – Empfänger in der Kundenanlage umgesetzt. Die Kosten für den Erwerb, sowie die Installation sind gemäß EEG 2012 vom Einspeiser zu tragen.

Sanktionen bei Nichtumrüstung, § 17 EEG 2012, werden dem Einspeiser auferlegt.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen auf dieser Seite allgemeine rechtliche Hinweise darstellen und keine Rechtsberatung sind. Für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit kann die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH keine Gewähr übernehmen.